



Aprilscherze im Büro: Wann Spaß arbeitsrechtliche Folgen hat

Michael Fiedler

Humor gehört auch im Job dazu – doch nicht jeder Scherz ist erlaubt. Die ARAG Experten erklären, wo die Grenzen verlaufen und wann Beschäftigte mit Abmahnung oder Kündigung rechnen müssen.

Arbeitsvertragliche Pflichten gelten auch am 1. April

Auch am Tag der Scherze bleiben Beschäftigte an ihre arbeitsvertraglichen Pflichten gebunden. Dazu zählen insbesondere die Erbringung der Arbeitsleistung sowie die Rücksichtnahme auf Kollegen und Betriebsmittel. Die ARAG Experten betonen daher: Ein Aprilscherz darf weder die Arbeit erheblich beeinträchtigen noch Personen bloßstellen oder gefährden. Harmlos sind in der Regel nur solche Scherze, die niemanden erschrecken oder stören.

Persönlichkeitsrechte setzen klare Grenzen

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn Scherze auf Kosten einzelner Personen gehen. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht gilt auch im Arbeitsverhältnis und schützt Beschäftigte vor Bloßstellung oder Demütigung. Wer Kollegen gezielt vorführt, Gerüchte streut oder peinliche Situationen provoziert, riskiert arbeitsrechtliche Konsequenzen. Bei diskriminierenden Inhalten – etwa mit Bezug zu Herkunft,

Geschlecht oder Religion – kann dies sogar eine fristlose Kündigung nach sich ziehen.

Sicherheit hat Vorrang

Scherze dürfen keine Gefahren verursachen. Das Manipulieren von Arbeitsmitteln, das Einrichten von Stolperfallen oder das Stören sicherheitsrelevanter Abläufe überschreitet laut ARAG klar die Grenze des Zulässigen. Kommt es dabei zu Schäden oder Verletzungen, drohen neben arbeitsrechtlichen auch zivil- und strafrechtliche Konsequenzen. In sensiblen Bereichen wie Produktion, Labor oder Gesundheitswesen ist daher besondere Zurückhaltung geboten.

Produktivität darf nicht beeinträchtigt werden

Auch der zeitliche Umfang eines Scherzes spielt eine Rolle. Nimmt dieser zu viel Arbeitszeit in Anspruch oder beeinträchtigt die Produktivität spürbar, kann dies als Arbeitsverweigerung gewertet werden. Gleiches gilt für die zweckfremde Nutzung von IT-Systemen oder internen

Kommunikationskanälen, etwa durch fingierte Rundmails. Je nach Ausmaß kann dies eine Abmahnung oder sogar eine verhaltensbedingte Kündigung rechtfertigen.

Auch Arbeitgeber stehen in der Verantwortung

Nicht nur Beschäftigte sollten umsichtig handeln. Wenn Führungskräfte Aprilscherze fördern oder sich daran beteiligen, kann dies als Signal verstanden werden und Konflikte begünstigen. Die ARAG Experten empfehlen Arbeitgebern daher, im Einzelfall sorgfältig zu prüfen: War der Scherz beleidigend oder gefährlich? Gab es bereits Vorfälle oder Abmahnungen?

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4949142/Aprilscherze-im-Buero-Wann-Spass-arbeitsrechtliche-Folgen-hat/>